



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

**Den Mitgliedern des  
InnKA**

Erfurt, den : 19. Oktober 2023

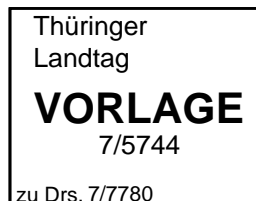
THÜR. LANDTAG POST  
19.10.2023 15:57

2682/123

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Ge-  
setzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/ DIE GRÜ-  
NEN-Drs 7/7780**

**Verlangen des Innen- und Kommunalausschusses gem. § 112 Abs. 4 GO des  
Thüringer Landtags**

Sehr geehrter Herr Stöffler,  
sehr geehrte Damen und Herren,



für die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 112 Abs. 4 GO zu den Änderungs-  
anträgen Vorlage 7/5559 (Parlamentarische Gruppe des FDP), Vorlage 7/5580  
(Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorlage 7/5606  
(Parlamentarische Gruppe der FDP) und Vorlage 7/5613 (Parlamentarische Gruppe  
der FDP) bedankt sich der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI). Der TLfDI hatte bereit mit Schreiben vom 16. Juni  
2023 zu den Gesetzentwürfen Stellung genommen. Insofern wird hierauf verwiesen.

Aus Sicht des TLfDI ist darüber hinaus an Folgendes zu erinnern:

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

**I. Zum Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Vorlage 7/5559 -**

Der TLfDI verweist auf seine Stellungnahme vom 16. Juni 2023 (Az.: 861-1/2023.5) unter Nr. 2. Die dort aufgeworfenen Fragen bleiben auch weiterhin bestehen und sollten bei einer etwaigen Umsetzung einer auf einer digitalen Anwendung beruhende Ersthelferalarmierung für mobile Endgeräte geklärt werden.

**II. Zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Vorlage 7/5580 -**

**1. Zu Nr. 2**

Begrüßt wird grundsätzlich die nachgeschärfte Zweckbindung unter Nr. 2 als auch der aufgenommene Zusatz unter Nr. 3, dass bei einer möglichen digitalen Anwendung für mobile Endgeräte durch externe Dienstleister, diese den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen müssen.

Bezüglich der Aufzeichnung von Bild- und Tondaten geht der TLfDI davon aus, dass es sich dabei um Videoaufzeichnungen handelt. Der TLfDI hält seine Bedenken hinsichtlich einer Aufzeichnung aufrecht und regt an zu eruieren, ob eine Aufzeichnung tatsächlich erforderlich ist. Als milderer Mittel könnte beispielsweise ein Monitoring ohne Aufzeichnung von Bild und Ton stattfinden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insofern auf die Stellungnahme vom 16. Juni 2023 verwiesen.

Sofern die Bestimmung zur Aufzeichnung von Bild- und Tondaten im Gesetz verbleiben sollte, empfiehlt der TLfDI, diese Regelungen nochmals auf eine Vereinbarkeit mit Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DS-GVO und dessen Voraussetzungen zu prüfen.

Der TLfDI regt weiter an, dass die in diesem Absatz angeführten „Beweismittel“ präzisiert werden sollten, beispielsweise Beweismittel in medizinrechtlichen Verfahren

(„Falschbehandlung“). Fraglich ist zudem, inwieweit ein Widerspruch eines Betroffenen Wirkung entfalten kann, wenn die Aufzeichnungen trotz Widerspruch nicht gelöscht werden, weil tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie noch als Beweismittel benötigt werden.

Zudem empfiehlt der TLfDI, dass die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde konkretisiert werden sollte.

Hinsichtlich der Speicherung der Daten ist dem TLfDI nicht ersichtlich, weshalb eine Speicherdauer von 6 Monaten erforderlich sein soll.

Schließlich weist der TLfDI darauf hin, dass bei der Erhebung personenbezogener Daten auch immer die Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO zum Zeitpunkt der Erhebung zu erfüllen sind. Ausnahmen nach § 20 ThürDSG können für den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen. In Notfallsituationen ist es aber in der Praxis in vielen Fällen schwer möglich, diesen Informationsverpflichtungen bei Erhebung der Daten nachzukommen. Gegebenenfalls könnte in diesem Zusammenhang eine ergänzende Regelung zu den Informationspflichten (Art. 13/14 DS-GVO) aufgenommen werden.<sup>1</sup> Dies betrifft im Übrigen - unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf - auch etwaige Gesprächsaufzeichnungen nach § 31 ThürRettG.

## **2. Zu Nr. 3**

Bezüglich einer Erprobung der Erstalarmierung durch eine Schnittstelle in den Leitstellen, wird seitens des TLfDI empfohlen, phasenweise vorzugehen. Denkbar wäre bspw. eine Erprobung in nur 1-2 Leitstellen, um alle technischen und datenschutz-

---

<sup>1</sup> Siehe z.B. Saarländisches Rettungsgesetz: „27 Abs. 2 SRettG: „Der Verantwortliche kann von der Informationspflicht nach Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Erhebung personenbezogener Daten für Zwecke der Durchführung einer Notfallrettung oder eines Krankentransports absehen. Unterbleibt eine Information nach Satz 1, soll der Verantwortliche die Informationspflicht in dem Zeitpunkt nachholen, in dem eine Abrechnung des Leistungsentgelts mit der betroffenen Person erfolgt.“

rechtlichen Probleme zu analysieren und abzustellen. Erst wenn diese Phase erfolgreich zum Abschluss kommen sollte, wäre eine Erprobung in weiteren Leitstellen zu empfehlen.

### **III. Zum Änderungsantrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Vorlage 7/5606 -**

Im Änderungsantrag wird unter Nr. 2 aufgenommen, dass bei einer Hinzuziehung des Telenotarztes eine Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen stattfindet. Eine Speicherung erfolgt nicht. Diese datensparsame Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der Verweis bezüglich der Einsatzdokumentation auf § 31 ThürRettG müsste dahingehend noch abgeändert werden. In der jetzigen Verweisung allein auf § 31 ThürRettG wäre der Abs. 3 mit umfasst, der für diesen Fall wohl aber gerade keine Anwendung finden soll, da keine Aufzeichnung erfolgen soll.